

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend kurz „**AGB**“ genannt) regeln die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber der Beförderung – der Gesellschaft EUROFRIGO s.r.o., mit Sitz Panónska cesta 4/A, 851 04 Bratislava, Slowakische Republik, ID Nr.: 43 896 570, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava, Abteil Sro, Einlage Nr. 116626/B (nachstehend kurz „**Auftraggeber**“ genannt) einerseits und den natürlichen Personen – Unternehmern und Rechtspersonen wie den Frachtführern (nachstehend kurz „**Frachtführer**“ genannt) andererseits, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beförderungsvertrags (nachstehend kurz „**Beförderungsvertrag**“ genannt) zwischen dem Auftraggeber und Frachtführer (nachstehend zusammen „**Vertragsparteien**“ und einzeln „**Vertragspartei**“ genannt“) entstehen.
2. AGB gelten für alle, im Zusammenhang mit dem Abschluss des Beförderungsvertrags entstehenden Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Frachtführer.
3. In diesen AGB enthaltene Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bilden einen weiteren Bestandteil des Inhalts der Beförderungsverträge, die in Übereinstimmung mit der Bestimmung § 273 Gesetzes Nr. 513/1991 GBl. Handelsgesetzbuch in der zuletzt geänderten Fassung, gültig und wirksam in der Slowakischen Republik, (nachstehend kurz „**Handelsgesetzbuch**“ genannt), auf die Anwendung der AGB verweisen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB einseitig und nach dem Verfahren im Sinne dieser AGB zu ändern, wobei solche Änderung verbindlich ist und regelt alle, sich aus den AGB ergebenden Vertragsbeziehungen und Beförderungen nach dem Inkrafttreten einer neuen veröffentlichten Fassung dieser ABG.
5. Im Falle eines Abschlusses des Beförderungsvertrags zwischen den Vertragsparteien nach dem Verfahren im Sinne der AGB müssen jede beliebigen, in diesen AGB angepassten, weiteren Änderungen der Rechte und Pflichten, von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden (durch einen nummerierten Zusatz).
6. Sofern in diesen ABG nicht anders angeführt ist, haben die nachfolgenden Begriffe diese Bedeutung:
 - „**CMR Übereinkommen**“ bedeutet Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internat. Straßengüterverkehr;
 - „**Frachtführer**“ bedeutet Subjekt, das auf Grund eines Auftrags die Beförderung der Ware durchführt; falls das Subjekt, auf das der Auftrag gerichtet ist, mit der Durchführung der Beförderung einen weiteren Frachtführer beauftragt, haftet es für diesem Frachtführer, als würde er die Beförderung selbst durchführen, und ist für Zwecke des Beförderungsvertrags im Verhältnis zum Auftraggeber Frachtführer;
 - „**Beförderung**“ bedeutet nationale oder internationale Straßengüterbeförderung der Ware vom Aufladeort zum Abladeort, wie diese im Auftrag zur Durchführung der Beförderung bestimmt sind;
 - „**Ware**“ bedeutet Ware, die vom Frachtführer vom Aufladeort zum Abladeort, wie diese im Auftrag des Auftraggebers zur Durchführung der Beförderung bestimmt sind, befördert wird;
 - „**Vertragsparteien**“ bedeutet zusammen Auftraggeber und Frachtführer.
7. Vor dem Abschluss des Beförderungsvertrags stellt der Auftraggeber einen Auftrag (nachstehend kurz „**Auftrag**“ genannt) im Speditionssystem SPED aus, wobei der Frachtführer verpflichtet ist, solchen Wortlaut des Auftrags entweder (i) durch Versand eines gescannten unterzeichneten Auftrags im Anhang einer E-Mail-Bestätigung, oder (ii) durch E-Mail-Annahme des Wortlauts des Auftrags seitens des Frachtführers zu akzeptieren. In diesem Fall ist für den Abschluss des Beförderungsvertrags der Versand der E-Mail-Bestätigung des Wortlauts des Auftrags seitens des Frachtführers ausreichend. E-Mail-Bestätigung der Aufträge durch die, von den Vertragsparteien angeeigneten E-Mail-Adressen, stellt eine glaubwürdige Art

der Annahme des Auftrags seitens des Frachtführers dar, wobei die Unterzeichnung des Auftrags durch jede Vertragspartei in Papierform nicht gefordert wird. Der Beförderungsvertrag wird zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem der unterzeichnete Auftrag, oder die Bestätigungs-E-Mail ausschließlich, dem Auftraggeber zugestellt wird.

8. Falls der Frachtführer jede beliebige Änderungen entgegen dem, durch den Auftraggeber ausgefertigten Wortlaut in dem Auftrag kennzeichnet, handelt es sich um keine Auftragsbestätigung, sondern einen neuen Entwurf des Beförderungsvertrags, wobei in solchem Fall die kennzeichneten Änderungen durch den Auftraggeber bestätigt werden müssen.
9. Der Beförderungsvertrag wird auch dann abgeschlossen, wenn das Fahrzeug zur Aufladung der Ware beigestellt werden wird. Der Frachtführer ist aber verpflichtet, die Annahme des Beförderungsauftrags nach Verfahren im Sinne dieser AGB, spätestens 24 Stunden vor dem eigentlichen Beginn der Beförderung zu bestätigen, vor allem das amtliche Kennzeichen des Beförderungsfahrzeugs anzugeben. Wurde der Beförderungsauftrag dem Frachtführer weniger als 24 Stunden vor dem eigentlichen Beginn der Beförderung übermittelt, ist der Frachtführer verpflichtet, die Annahme des Auftrags spätestens vor dem eigentlichen Beginn der Beförderung und nach Verfahren im Sinne dieser AGB zu bestätigen.
10. Der Frachtführer haftet für einen Schaden im Falle:
 - a. des Aufladens eines nicht entsprechenden Gutes an der Beladungsstelle;
 - b. einer wissentlichen Überlastung des Fahrzeugs;
 - c. des Benutzens eines ungeeigneten Fahrzeugs zur Durchführung der Beförderung;
 - d. der Nichtbeachtung der durch diesen Beförderungsvertrag festgelegten Pflichten.
11. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Beförderung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Beförderungsvertrags und den Bestimmungen des CMR Übereinkommens durchzuführen.
12. Der Frachtpreis enthält auch die Wartekosten bei der Beladung und/oder Abladung der Ware für höchstens 24 Stunden. Diese Zeit wird um die Feier- und Wochenendtage verlängert, die innerhalb der oben erwähnten 24 Stunden beginnen. Entstehen Wartekosten bei der Beladung und Abladung der Ware für Wartezeiten mit einer Dauer über 24 Stunden, muss ein Vermerk über den Zeitverzug angefertigt werden, wobei sein Original zu der im Einklang mit Art. 20 ausgestellten Rechnung beigefügt wird und vom Absender der Ware bestätigt werden muss.
13. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle, bereits angenommenen Leistungen zur Begleichung aller Verbindlichkeiten des Frachtführers aufzurechnen, unabhängig davon, zur Begleichung welcher Rechnung diese Leistungen durch den Auftraggeber erhalten wurden. Frachtführer erteilt hiermit seine Übereinstimmung mit der einseitigen Anrechnung seitens Auftraggebers auch in den Fällen der Entstehung der gegenseitigen Forderungen aufgrund der Vertragsstrafen und Schadensersatzes. Das Recht zum Rücktritt vom Beförderungsvertrag durch den Auftraggeber bleibt davon nicht unberührt.
14. Der Frachtführer haftet für die richtige Aufladung und Abladung der Ware, für die Absicherung der Ware gegen Sturz, Abrutschen, Verschieben und jede freie Bewegung der Ware bei der Beförderung, weiter ihr Auftauen oder ihre Überhitzung, und/oder gegen alle weitere Größen und Umstände, die zu ihrer Beschädigung, Entwertung und/oder Vernichtung führen könnten. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Temperatur der aufgeladenen Ware zu messen und in den CMR Frachtbrief einzutragen. Falls der Frachtführer bei der Aufladung und der Abladung der Ware aus Gründen auf der Seite des Absenders oder des Empfängers der Ware nicht anwesend sein kann, muss er diesen Vorbehalt in den CMR Frachtbrief eintragen, ansonsten kann er sich nicht auf diesen Umstand berufen. Im Falle irgendwelcher Unstimmigkeiten im Bezug auf die Qualität und den Zustand der Ware bei der Auf- oder Abladung der Ware, ist der Frachtführer verpflichtet sofort den Auftraggeber zu verständigen.
15. Der Frachtführer ist verpflichtet, den Absender auf die ungeeignete Lagerung der Ware und/oder alle andere Mängel hinzuweisen, die die Entstehung eines Schadens und/oder einen vollständigen oder teilweisen Verlust der Ware bei der Beförderung (nachfolgend auch „**Sendung**“ genannt) zur Folge haben könnten. Falls der Absender den Mangel trotz des Hinweises des Frachtführers nicht beseitigt, hat der Frachtführer den Vorbehalt in den CMR Frachtbrief einzutragen und unverzüglich den Auftragnehmer zu verständigen.

16. Das für die Beförderung benutzte Fahrzeug muss geruchfrei und ohne Verunreinigungen sein. Die Ware darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zusammen mit anderen Gütern befördert oder auf ein anderes Fahrzeug, als auf das in der Bestellung angeführte und vom Frachtführer zur Durchführung der Beförderung bestätigte Fahrzeug, umgeladen werden. Das Ersetzen des angemeldeten Fahrzeugs durch ein anderes ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Verletzung dieser Pflicht kann als vorsätzlicher Verlust der Sendung betrachtet werden.
17. Der Frachtführer darf ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht direkt in die Vertragsbeziehung mit den Kunden des Auftraggebers eingreifen und mit diesen auf keinerlei Weise Kontakt im Zusammenhang mit der Durchführung der Beförderung aufnehmen. Verletzt der Frachtführer diese Pflicht, entsteht dem Auftraggeber der Anspruch auf die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Frachtpreises nach dem Beförderungsvertrag, wobei der Schadenersatzanspruch dadurch unberührt bleibt.
18. Bei drohender Verzögerung der Warenlieferung, drohender Entstehung eines Schadens und/oder beim Eintritt anderer unvorhersehbarer Umstände ist der Frachtführer verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber zu verständigen und nach seinen Anweisungen vorzugehen. Um Zweifel auszuschließen, die Verständigung des Auftraggebers über die Entstehung eines Schadens hat keinen Einfluss auf die Schadenshaftung des Frachtführers.
19. Der Frachtführer ist nicht berechtigt zur Durchführung der Beförderung einen anderen Frachtführer zu benutzen, falls mit dem Auftraggeber nicht anders schriftlich vereinbart wird.
20. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Rechnung für die Beförderung spätestens sieben (7) Tage nach ihrer Durchführung (nachfolgend kurz „**Rechnung**“ genannt) an die Zustelladresse EUROFRIGO s.r.o., Panónska cesta 4/A, 851 04 Bratislava, Slowakische Republik, eventuell, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Auftraggeber, im elektronischen Format an die E-Mail-Adresse invoice@eurofrigo.sk unter der Voraussetzung nach Art. 14 zu versenden.
21. Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zusammen mit der Rechnung auch eine (1) Anfertigung des CMR Frachtbriefes und andere Dokumente (vor allem Lieferscheine) zu übermitteln, die nicht für den Absender oder dem Empfänger der Ware bestimmt sind (nachstehend kurz "**Dokumente**" genannt). Im Falle der elektronischen Zustellung der Rechnung ist der Frachtführer verpflichtet, die Dokumente auch in urkundlicher Form an die Zustelladresse laut Art. 13 spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Durchführung der Beförderung zuzustellen.
22. Die Fälligkeitsfrist der Rechnung ist 60 Tage ab ihrem Empfang. Werden die Rechnung und die Dokumente dem Auftraggeber nicht in der Frist laut Art. 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt, verlängert sich die Fälligkeitsfrist der Rechnung um die Anzahl der Tage des Verzugs des Frachtführers mit der ordentlichen Erfüllung der in Art. 13 und Art. 16 angeführten Pflichten, mindestens aber um weitere dreißig (30) Tage. Wird die Fälligkeitsfrist der Rechnung im Auftrag anders vereinbart, dann gilt die im Auftrag durch beide Vertragsparteien bestätigte Festlegung; die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich der verspäteten Zustellung der Rechnung und/oder der Dokumente gelten sinngemäß.
23. Im Falle eines Schadens an der Ware, für die der Frachtführer haftet, wird die Rechnung zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Schadenersatzes fällig, auf den der Auftraggeber gegen den Frachtführer Anspruch hat, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, diesen gegen den Frachtpreis in der Höhe aufzurechnen, in der sich diese gegenseitig decken. Ist die Schadenshaftung des Frachtführers strittig, wird die Rechnung erst mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des zuständigen Gerichtes über dem Umfang der Haftung des Frachtführers für den entstandenen Schaden fällig.
24. Der Frachtführer ist bei einer Warenbeförderung, bei der die Euro-Paletten ausgetauscht werden, verpflichtet, darauf zu achten, dass die richtige Anzahl unbeschädigter Euro-Paletten ausgetauscht wird. Tauscht der Frachtführer nicht die richtige Anzahl der Euro-Paletten aus, entsteht dem Auftraggeber Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 15,- EUR pro fehlende Euro-Palette, wobei dadurch der Schadenersatzanspruch unberührt bleibt. Der Beleg über den Tausch der Euro-Paletten (Palettenschein) ist Bestandteil der Dokumente und muss dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit Art. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt werden. Zugleich nimmt der Frachtführer zur Kenntnis, dass der Auftraggeber berechtigt ist, sofern der Austausch und/oder Ergänzung der Euro-Palette notwendig ist, eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 15,- EUR zu berechnen.

25. Der Frachtführer hat für die Beförderung ein Fahrzeug mit einem funktionsfähigen Thermograph, vorgekühlt auf die im Auftrag und/oder CMR Frachtbrief angegebene Temperatur, zu benutzen. Der Frachtführer ist gleichzeitig verpflichtet, während der Beförderung für die Aufrechterhaltung der im Auftrag und/oder CMR Frachtbrief angegebene Temperatur zu sorgen. Der Ausdruck aus dem Thermograph ist Bestandteil der Dokumente und muss dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit Art. 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugestellt werden.
26. Falls der Frachtführer seine Pflicht verletzt, die Ware zu dem Zeitpunkt und an dem Aufladeort aufzuladen, bzw. diese zu dem Zeitpunkt und an dem Abladeort abzuladen, wie diese in diesem Beförderungsvertrag vereinbart wurden, und/oder wenn die Ware während der Beförderung beschädigt, entwertet oder verloren, eventuell entwendet wird, entsteht dem Auftraggeber Anspruch auf die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100% vom vereinbarten Frachtpreis nach dem Beförderungsvertrag, wobei der gesamte Schadensersatzanspruch davon unberührt bleibt. Falls der Frachtführer irgendeine seine Pflicht bei der Anzeige eines an der Ware während der Beförderung entstandenen Schadens verletzt, und/oder Dokumente und/oder Belege, die er vom Absender, dem Empfänger der Ware oder dem Auftraggeber zu übernehmen verpflichtet ist, beschädigt oder verliert, entsteht dem Auftraggeber Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 80% vom vereinbarten Frachtpreis nach dem Beförderungsvertrag, wobei der Schadensersatzanspruch davon unberührt bleibt. Bei Verletzung und/oder Vernachlässigung der Pflichten des Frachtführers bei der Sicherstellung der ordentlichen Durchführung der Beförderung der Ware seitens des Frachtführers, entsteht dem Auftraggeber der Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Frachtpreises nach dem Beförderungsvertrag, wobei der Schadensersatzanspruch davon unberührt bleibt.
27. Alle in diesem Beförderungsvertrag angeführten Vertragsstrafen können parallel geltend gemacht werden und die Geltendmachung einer von diesen Vertragsstrafen bedeutet nicht das Erlöschen des Rechtes des Auftraggebers auf die Verrechnung einer anderen Vertragsstrafe, sofern ihm das Recht auf diese entsteht.
28. Zusätzlich zu allen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften verpflichtet sich der Frachtführer insbesondere, die auf die im Bereich der Beförderung tätigen Arbeitnehmer anwendbaren Vorschriften über den Mindestlohn zu beachten, die im Gebiet jedes EU-Mitgliedstaates zum Zeitpunkt der Durchführung der Beförderung (inkl. Transit) gelten, und dem Auftraggeber jede und alle Bestätigungen, Erklärungen und/oder Genehmigungen, die im Sinne der entsprechenden rechtlichen Festlegung erforderlich sind, auszuhändigen, eventuelle alle erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen und/oder Genehmigungen den zuständigen Zoll-, Steuer- und/oder anderen betroffenen Behörden des Staates, in dem die Beförderung realisiert wird, zuzustellen. Der Frachtführer ist gleichzeitig damit einverstanden, dass der Auftraggeber berechtigt ist alle und jede der Bestätigungen, Erklärungen und Genehmigungen seinen Vertragspartnern zu gewähren, durch die die Beförderung besorgt wird. Falls der Auftraggeber seinen Vertragspartnern, auf Grund der vom Frachtführer gewährten Bestätigungen, Erklärungen und Genehmigungen, die im Sinne der nationalen Vorschriften erforderlichen Informationen bestätigt, die sich als unwahr, unvollständig, irreführend und/oder auf irgendeine Weise als ungenügend zur Bestätigung des Statutes des Frachtführers im Sinne der innerstaatlichen Vorschriften erweisen, haftet der Frachtführer für den dadurch dem Auftraggeber herbeigeführten Schaden, einschließlich jedes und aller Ansprüche, die sich aus der Verletzung der Pflichten des Frachtführers bei der Durchführung der Beförderung ergeben. Der Anspruch auf die Vertragsstrafen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt, wobei der Schaden im gesamten Umfang über den Umfang der angewendeten Vertragsstrafen eingefordert werden kann.
29. **Schiedsklausel.**
„Im Sinne des § 3 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 244/2002 Ges. Slg. über das Schiedsverfahren in der geänderten Fassung, vereinbarten die Vertragsparteien, dass alle zwischen Ihnen schon entstandenen oder in der Zukunft aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang damit entstandenen Streitigkeiten, einschließlich derjenigen wegen seiner Gültigkeit, Auslegung oder Auflösung, mittels des Schiedsverfahrens vor dem Schiedsgericht [auf Slowakisch: „Arbitrážny súd“] – einem ständigen Schiedsgericht, das von der Slowakischen Kammer für Landwirtschaft und Lebensmittel eingerichtet wurde, Adresse: Záhradnícka 21, 811 07 Bratislava - Staré Mesto, Id. Nr. der Organisation: 31826253, gemäß den im Statut des Schiedsgerichtes und in der Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes festgesetzten Bedingungen und Regeln, verhandelt und entschieden werden. Der einzige Schiedsrichter, zu dessen Ernennung der Vorsitz des Schiedsgerichtes berechtigt ist, ist berechtigt, über die Streitigkeit zu entscheiden. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung dieses Gerichtes zu befolgen und seine Entscheidung wird für die Parteien endgültig,

verbindlich und vollstreckbar sein. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass im Sinne der Best. § 22a des Gesetzes Nr. 244/2002 Ges. Slg. über das Schiedsverfahren in der geänderten Fassung das Schiedsgericht auf Antrag von einem Schiedsverfahrensbeteiligten vorläufige Maßnahmen anordnen kann, und zwar auch ohne die Äußerung des anderen Schiedsverfahrensbeteiligten.“

Alle Streitigkeiten aus den Beförderungsverträgen, oder im Zusammenhang mit den Beförderungsverträgen, werden sich an die Rechtsordnung der Slowakischen Republik halten.

30. Diese AGB treten in Kraft und werden wirksam am 01.01.2018 und gelten für alle Aufträge und Beförderungsverträge, die zwischen dem Auftraggeber und Beförderer ab dem Tag des Inkrafttretens dieser AGB abgeschlossen werden.
31. Aktueller Wortlaut der AGB wird durch den Frachtführer auf der Webadresse des Auftragsgebers veröffentlicht.